Dr. Robert Brockhaus | Rechtsanwalt
Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz) | Rechtsanwältin
Dr. Benjamin Lück | Rechtsanwalt
Hannah Vos | Rechtsanwältin
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam) | Rechtsanwalt

KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte

KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte, Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

per beA

KM8 Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte GbR
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
Telefon: +49 (0)30-75438516
Telefax: +49 (0)30-75438517
E-Mail: info@km8.legal
www.km8.legal

Unser Zeichen: 093/25

Berlin, 31. Juli 2025

KLAGE

1. des Herrn Emanuel Burghard, [redacted]

Klägers zu 1,

2. des Herrn René Korcak, [redacted]

Klägers zu 2,

Prozessbevollmächtigte: KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte
Moosdorfstraße 7 – 9
12435 Berlin

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg.

Beklagten,

wegen: Feststellungsklage Gesundheitsschutzgesetz

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und beantrage,

1. **festzustellen, dass die Kläger durch Art. 3 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 GSG in ihren Rechten verletzt sind,**

2. **hilfsweise festzustellen, dass es den Klägern zu 1 und 2 nicht verboten ist, im Außenbereich von Gaststätten und auf Volksfestgeländen Cannabis zu rauchen, erhitzen und zu verdampfen,**

3. **dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Es wird angeregt,

> **die Klage mit dem bereits anhängigen Verfahren M 26b K 25.4658 zu verbinden.**

An diesem Verfahren sind die Kläger ebenfalls bereits beteiligt, haben jedoch versehentlich gegen den „Freistaat Bayern, vertreten durch die Landeshauptstadt München“ Klage erhoben.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 31. Juli 2025 darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern nicht Rechtsträger der Landeshauptstadt München ist.

Die Klage wurde daher nur dem Freistaat, vertreten durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck, zugestellt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist jedoch nur die dortige Klägerin zu 3 (die Regionale Netze GmbH) zuständig. Die Kläger werden ihre Klage im Verfahren M 26b K 25.4658 daher voraussichtlich zurücknehmen.

Sie haben sich dagegen entschieden, gesondert Klage gegen die Landeshauptstadt München zu erheben. Stattdessen erheben sie mit dem vorliegenden Schriftsatz gesondert Klage gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch Landratsamt Ebersberg, und beantragen die Verbindung der Verfahren. Die Verbindung ist sachdienlich, da es um die Verfassungsmäßigkeit derselben Vorschriften geht und es sich um denselben Beklagten handelt.

Zur Begründung nehmen die Kläger Bezug auf die Klageschrift vom 30. Juli 2025 im Verfahren M 26b K 25.4658. Ergänzend wird ausgeführt:

Die Kläger zu 1 und 2 wohnen in Vaterstetten und Zorneding im Landkreis Ebersberg. Sie haben zwar ihren sozialen Schwerpunkt in München, besuchen aber auch Gaststätten und Volksfeste im Landkreis Ebersberg,

> siehe schon Klageschrift vom 30. Juli 2025 im Verfahren M 26b K 25.4658, S. 9: *„Sie halten sich deshalb regelmäßig in München **und dessen Umkreis** auf und besuchen unterschiedliche Gaststätten und Volksfeste“* (Hervorhebung nur hier).

So besuchten die Kläger zu 1 und 2 regelmäßig folgende Gaststätten:

- Alter Hof Vaterstetten (Fasanenstraße 4, 85591 Vaterstetten),
- Landlust Wirtshaus am Reitsberger Hof (Baldhamer Str. 99, 85591 Vaterstetten),
- Gasthaus Schlammerl (Wolfesing 3, 85604 Zorneding),
- Poseidon Baldham (Kastanienweg 8, 85598 Vaterstetten),
- Valentinos (Marktpl. 1, 85598 Vaterstetten).

Alle genannten Gaststätten verfügen über einen Außenbereich, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Kläger würden dort gerne Cannabisprodukte erhitzen und verdampfen, sehen sich jedoch durch die mittelbar angegriffenen Normen daran gehindert.

Die Kläger zu 1 und 2 besuchten zuletzt das Volksfest Ebersberg im August 2024 und das Grandauer Volksfest in Grafing im Mai/Juni 2025. Hierbei handelt es sich um Volksfeste im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 4 GSG,

> zur Auslegung des Begriffs siehe Klageschrift vom 30. Juli 2025 im Verfahren M 26b K 25.4658, S. 20; zum Grandauer Volksfest vgl. die Volksfestverordnung vom 1. April 2009 unter https://www.grafing.de/_Resources/Persistent/d/8/2/a/d82a17a22a4f54f800b50e65fe36f6a3e6f81735/volksfestvo_aktuellefassung201.pdf.

Die Kläger zu 1 und 2 beabsichtigen, auch in Zukunft, diese Volksfeste und gegebenenfalls andere Volksfeste im Landkreis Ebersberg zu besuchen. Sie würden dort auch gerne Cannabis konsumieren. Daran werden sie durch die mittelbar angegriffenen Normen gehindert.

Das Verlassen und Betreten der Volksfeste dauert je nach Aufenthaltsort und Dichte der Besucher*innen jeweils zwischen 5 und 20 Minuten. Das erschwert die regelmäßige Einnahme von Medizinalcannabis durch den Beschwerdeführer zu 2. Im Fall von akuten Schmerzattacken macht es eine sofortige Behandlung unmöglich,

> vgl. Klageschrift vom 30. Juli 2025 im Verfahren M 26b K 25.4658, S. 11 f. zum Frühlingsfest und zum Oktoberfest in München, bei denen sich dieses Problem verschärft stellt.

Das Landratsamt Ebersberg ist die nach Art. 9 Nr. 2 GSG zuständige Vollzugsbehörde.

David Werdermann
Rechtsanwalt